

Verordnung der Landeshauptstadt München über das  
Taubenfütterungsverbot (TaubenfütterungsverbotsVO)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund Art. 16 des Landesstraft- und  
Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I)  
veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2017 (GVBl. S.  
388), folgende Verordnung:

## **§ 1 Fütterungsverbot**

Es ist verboten, im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München verwilderte Haustauben zu füttern.  
Dieses Verbot erfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von  
Tauben aufgenommen werden.

## **§ 2 Ordnungswidrigkeit**

Gemäß Art. 16 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig  
dem Fütterungsverbot nach § 1 zuwiderhandelt.

## **§ 3 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer**

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.